

Steuerermäßigungen für energetische Maßnahmen nach §35c (Zusammenfassung)

Steuerliche Förderung energetischer Maßnahmen an zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden von bis zu 40.000,00 EUR

Zum 01.01.2020 ist §35c EStG in Kraft getreten. Dieser bestimmt die Voraussetzungen für Steuerermäßigungen auf Grund von energetischen Maßnahmen an eigengenutzten Wohngebäuden. Der Höchstbetrag von bis zu **40.000,00 EUR wird direkt** von der tariflichen Einkommensteuer abgezogen. Wichtig: Entlastungseffekte können somit nur eintreten, wenn überhaupt eine tarifliche Einkommensteuer vorhanden ist. Diese kann sich maximal auf 0,00 EUR reduzieren. Ermäßigungsüberhänge gehen verloren.

Welche Gebäude können gefördert werden?

Damit ein Objekt förderberechtigt ist muss es älter als 10 Jahre alt sein und im ganzen Kalenderjahr zu eigenen Wohnzwecken (grds. durch den Eigentümer) genutzt werden.

Was ist förderfähig?

Förderfähig sind energetische Maßnahmen, die nach dem 31.12.2019 begonnen und vor dem 01.01.2030 abgeschlossen werden

- Wärmedämmung von Wänden, Dächern und Geschossdecken
- Austausch von Fenstern und Außentüren
- Einbau von Heizungs- und Lüftungsanlagen
- Optimierung von bestehenden Heizungsanlagen, insofern diese älter als 2 Jahre sind
- Erneuerung von Heizungsanlagen
- Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Optimierung
- Kosten für Bescheinigungsverfahren
- Kosten für Energieberater, insofern dieser BAFA zertifiziert ist zu 50%

Die Förderung bezieht sich sowohl auf Arbeitskosten als auch auf Materialkosten.

Wichtige Voraussetzung der Förderung „die fachgerechte Durchführung“

Von einer fachgerechten Durchführung ist auszugehen, wenn die Maßnahme durch ein Fachunternehmen gemäß §2 (1) ESanMW vorgenommen wurde.

Dieser hat eine entsprechende Bescheinigung (Musterbescheinigung nach §35c EStG) zum Nachweis der energetischen Maßnahmen vorzulegen. Darüber hinaus muss der Steuerpflichtige ggf. einen Zahlungsnachweis (bspw.: Kontoauszug) über die Rechnung des Fachunternehmens dem Finanzamt vorlegen. Wichtig: Barzahlungen sind nicht zulässig!

Grenzen der Förderfähigkeit

Die Förderungen sind Personen- und Objektbezogen. Das bedeutet, dass der Höchstbetrag von 40.000,00 EUR für jedes Objekt angewendet werden kann. Gehört das Objekt den Ehegatten gemeinsam, so kann der Höchstbetrag nur einmal in Anspruch genommen werden.

Wann ist eine Förderung ausgeschlossen?

Eine Steuerermäßigung nach §35c EStG ist ausgeschlossen, wenn es zu einer Doppelförderung kommen würde. Das heißt, dass Kosten nicht angesetzt werden können, wenn diese schon als Betriebsausgabe, Werbungskosten, Sonderausgaben, haushaltsnahe Aufwendungen (Handwerkerrechnungen) oder außergewöhnliche Belastung geltend gemacht wurden.

Darüber hinaus ist eine Förderung ausgeschlossen, wenn eine Förderung für Baudenkmäler vorliegt, zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse für diese Maßnahme in Anspruch genommen wurden.

Wie hoch sind die maximalen Fördersummen?

Die maximale Förderung wird prozentual nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten (maximal 200.000,00 EUR) der energetischen Maßnahme berechnet. Im Jahr des Abschlusses der Maßnahme und im darauffolgenden Jahr können maximal 7% mit einem Höchstbetrag von je 14.000,00 EUR geltend gemacht werden. Im dritten Jahr höchstens 6% mit maximal 12.000,00 EUR.

Damit beträgt die Förderung 20% der Anschaffungs- und Herstellungskosten mit einer maximalen Förderung von 40.000,00 EUR.

Jahr	Anteil	Maximaler Steuerabzug
Jahr der Fertigstellung	7%	14.000,00 EUR
Erstes Folgejahr	7%	14.000,00 EUR
Zweites Folgejahr	6%	12.000,00 EUR
Summe	20%	40.000,00 EUR (max. 20% von 200.000,00 EUR)